

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

82. Stück, 20.06.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1930.) 82. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

---

#### Nr. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

---

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden für den Verkehr auf der im Oldenburgischen Staatsgebiete belegenen Strecke des Ems-Jade-Kanals bis zur Station 67,4 unterhalb der Mariensfelder Schleuse die nachstehenden polizeilichen Anordnungen erlassen.



## A. Schiffahrtsbetrieb.

## Abschnitt I: Zulassung zur Fahrt.

## § 1.

## Länge, Breite und Tiefgang der Schiffe.

Die Abmessungen der Schiffe (Länge und Breite über alles gemessen) dürfen höchstens betragen:

33 Meter Länge,  
6,2 Meter Breite und  
1,7 Meter Tiefgang.

Bei veränderter Höhenlage des Wasserspiegels oder der Kanal- und Flußsohle kann die Schiffahrtspolizeibehörde geringere Höchsttauchtiefen vorschreiben oder größere Höchsttauchtiefen zulassen.

## § 2.

## Höhe, Bordhöhe und Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge.

1. Die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung dürfen über Wasser nur so hoch sein, daß die Brücken beim Durchfahren nicht berührt werden. Der Mindestabstand zwischen Unterkante der festen Brücken und dem normalen Wasserspiegel beträgt bei ruhigem Wasser 4,00 m, kann sich aber durch Windstau und Hochwasser verringern.
2. Umlegbare Teile wie Schornsteine und Masten dürfen aufgerichtet nicht höher als 14 m über dem Wasserspiegel hinausragen.
3. Die freie Bordhöhe der beladenen Schiffe muß wenigstens betragen:
  - a) bei offenen Schiffen 0,20 m,
  - b) bei gedeckten Schiffen 0,15 m.
 Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schanded) werden bei Bemessung der Bordhöhe mit-

gerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord (Schanded) abgeladen werden.

4. Schleppzüge mit leeren Schiffen und einzelne Schlepper dürfen bis zu 6 Kilometer in der Stunde, Schiffe mit höchstens 1,55 m Tiefgang bis zu 5 Kilometer in der Stunde, Lastschiffe bis zu 1,70 m Tiefgang auf den Kanalhaltungen bis zu 4 Kilometer in der Stunde fahren.
5. Schiffen mit eigener Triebkraft kann eine erhöhte Fahrgeschwindigkeit von der Schiffahrtspolizeibehörde unter besonders festzusetzenden Bedingungen gestattet werden.

Für kleinere Motorboote mit geringerem Tiefgang als 1 m wird eine Geschwindigkeit bis zu 10 Kilometer in der Stunde mit Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörde zugelassen.

6. Schleppzüge haben, um Ueberholtwerden durch andere tunlichst zu vermeiden, eine mittlere Mindestfahrgeschwindigkeit von 3,5 Kilometer in der Stunde einzuhalten. Die Schlepper dürfen daher nur so viel Anhang haben, daß sie bei regelmäßiger Maschinenleistung diese Geschwindigkeit erreichen.

### § 3.

#### Tiefgangsanzeiger und -marken.

1. An jedem Schiffe von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit muß auf beiden Seiten vorn und hinten ein deutlich erkennbarer Tiefgangsanzeiger mit Dezimeterteilung angebracht sein. Die Anzeiger müssen 15 cm über die höchste zulässige Einsenkung hinaufreichen.
2. Schiffe, die mit farbigen Eichskalen gemäß den Vorschriften der auf den westdeutschen Kanälen gültigen Eichordnung versehen sind, bedürfen keines besonderen

Tiefgangsanzeigers. Wenn aber der Nullpunkt der Eichskala in der Höhe der Leerlinie liegt, muß der senkrechte Abstand zwischen der Leerebene des Schiffes und dem tiefsten Punkte des Schiffsbodens, im Querschnitt der Eichskalen gemessen, mit der deutlich erkennbaren Inschrift: „Leergang .... Meter“ bezeichnet sein, die über der Linie der höchsten zulässigen Einsenkung bei jeder Eichskala anzubringen sind.

3. Tiefgangsanzeiger und Eichskalen müssen stets deutlich erkennbar und ablesbar sein.

#### § 4.

##### Bezeichnung der Fahrzeuge.

An allen Schiffen mit eigener Triebkraft wie an sonstigen Fahrzeugen von mehr als 10 Tonnen Tragfähigkeit muß Name und Heimatsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten und am Heck deutlich erkennbar angebracht sein. Am Heck müssen außerdem die vorgeschriebenen Eichbezeichnungen angebracht und dauernd kenntlich erhalten werden. Bei Fahrzeugen, die nicht geeicht, sondern nur vermessen sind, beschränken sich diese Aufgaben auf die nach dem Meßbrief ermittelte größte Tragfähigkeit.

#### § 5.

##### Bemannung.

1. Jedes Fahrzeug muß einen schiffahrtskundigen Führer haben, der es nach den Regeln der Schifffahrt zu führen und namentlich für rechtzeitige Dienstbereitschaft der Besatzung zu sorgen hat. Im Falle der Verhinderung hat er einen Stellvertreter zu bestellen.

2. Auf allen Fahrzeugen mit mehr als 20 Tonnen Tragfähigkeit muß außer dem Schiffsführer mindestens eine zweite sachkundige Person an Bord sein.
3. Auf jedem stillliegenden Fahrzeug von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit muß eine Person zur Bewachung anwesend sein. Während der winterlichen Schifffahrtsruhe kann der Aufsichtsbeamte Erleichterungen zulassen.
4. Dampfer bis zu 25 Tonnen und Motorboote bis 100 Tonnen Tragfähigkeit, deren Motoren vom Ruderstand aus zu bedienen sind, müssen in Fahrt außer dem Schiffsführer mindestens einen Maschinisten zur Bedienung der Maschine an Bord haben. Auf Dampfschiffen mit mehr als 100 angezeigten Pferdekraften muß außerdem noch ein Heizer sein. Frachtschiffe mit eigener Triebkraft von mehr als 150 Tonnen Tragfähigkeit müssen mindestens noch einen weiteren Matrosen an Bord haben.
5. Für kleinere Motorboote bis zu 10 Tonnen und Motorpersonenboote bis zu 10 Tonnen und Motorpersonenboote bis zu 5 Tonnen Tragfähigkeit genügt der Schiffsführer zur Bedienung.
6. Jeder Führer eines Fahrzeuges muß ein fortlaufendes Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster führen, das neben dem Namen und Wohnort des Führers, Namen, Wohnort und Dienststellung, Geburtstag und Dienst Eintritt der Mannschaft aufweist. Jeder Mann der Besatzung muß ein Dienstbuch haben, das von der zuständigen Behörde ausgefertigt ist. Das Dienstbuch ist sofort bei der Annahme des Schiffsmannes ordnungsmäßig auszufüllen. Personen, die nicht im Besitze eines Dienstbuches sind, dürfen nur in Notfällen und längstens für die Dauer einer Reise angenommen werden; sie sind jedoch alsbald in das Verzeichnis aufzunehmen.

## § 6.

## Ausrüstung und Betriebszustand.

1. Schiffe auf der Fahrt und ihre Anhänge müssen in betriebsfähigem Zustand, namentlich gut steuerfähig sein und in ihrer Ausrüstung den Unfallverhütungsvorschriften der westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft sowie den Bestimmungen dieser Schiffahrtspolizeiverordnung entsprechen.
2. Lastschiffe und Schiffe mit eigener Triebkraft von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit dürfen nur fahren, wenn sie mit einem Schiffspatente (Zulassungsschein) versehen oder durch einen vereideten Sachverständigen geprüft und für fahrtüchtig befunden sind. Schiffe mit Holzböden sowie Schiffe, die älter als 30 Jahre sind, müssen mindestens alle 3 Jahre, die übrigen mindestens alle 5 Jahre geprüft werden.

## § 7.

## Ladung.

1. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hinausragen. Ausnahmen sind nur zulässig für Fahrzeuge, die mit Holz, Torf, Färschinen, Stroh, Heu oder anderer leichter Ware beladen sind; die Gesamtbreite darf aber auch dann nicht über die in § 1 genannten Breiten hinausgehen.
2. Das beladene Schiff muß in der Querrichtung wagrecht getrimmt sein. Die Pumpen müssen zugänglich, die Gangborde — mit Ausnahme des unter 1 bezeichneten Falles — begehbar sein.
3. Die mit mehr als 20 Tonnen Spiritus, Benzin und anderen leicht entzündlichen Stoffen beladenen Schiffe haben als Warnungszeichen eine stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge zu führen, die von weitem

erkennbar an einem von allen Seiten sichtbaren Punkte mindestens 3 m hoch über der Wasserlinie angebracht ist.

Führer solcher Fahrzeuge müssen der Wasserpolizei-behörde den Lade- und Löschort rechtzeitig anzeigen. Das Anlegen, Lagern, Löschen oder Laden ist an dem hierfür ein für allemal vorgesehenen Lagerplatz oder in dessen Ermangelung an dem polizeilicherseits angewiesenen Platz zu bewirken.

4. Auf Schiffen mit Spiritusladung darf außer in den Kajütenräumen weder Feuer noch offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden; sonstige leicht entzündliche Gegenstände dürfen auf ihnen nicht vorhanden sein.

Durch diese Vorschriften werden die in den Häfen geltenden besonderen Verordnungen nicht berührt.

5. Pulver und sonstige Sprengstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Schifffahrtspolizeibehörde versandt werden; die Vorsichtsmaßregeln werden in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

#### § 8.

##### Flöße.

Flöße müssen den in § 1 angegebenen Abmessungen entsprechen und dürfen nicht tiefer als 1 m eintauchen. Die Schifffahrtspolizeibehörde erläßt im einzelnen Falle Anordnungen für Ausrüstung, Bemannung und Verkehr.

### Abchnitt II: Die Fahrt.

#### § 9.

##### Betriebszeit.

Als Betriebszeit wird für alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bis auf weiteres die Zeit von

$\frac{1}{2}$  Stunde vor bis  $\frac{1}{2}$  Stunde nach Sonnenauf- oder -untergang, höchstens aber von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgesetzt. Außerhalb dieser Stunden, sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Schleusen und beweglichen Brücken nur nach vorheriger Anmeldung und gegen Bezahlung einer besonderen Gebühr bedient. Die Anmeldung muß spätestens 2 Tage vor der Fahrt auf den zuständigen Wasserbauämtern erfolgen. Als Gebühr werden die vollen entstehenden Unkosten erhoben.

## § 10.

## Treibeln.

1. Es darf nur vom Leinpfade aus getreidelt werden. Das Treibeln auf den Böschungen und Bermen ist verboten.
2. Ist ein Leinpfad auf beiden Ufern vorhanden, so muß der Schiffer zum Treibeln stets den Leinpfad rechts (in der Fahrtrichtung) benutzen. Ist ein Leinpfad nur auf einem Ufer vorhanden und begegnen sich auf dieser Strecke zwei auf ihr treibende Fahrzeuge, so hat dasjenige Fahrzeug, welches nach der dem Treibelwege gegenüberliegenden Seite ausweichen muß, die Zugleine fallen zu lassen.
3. Ein vom Leinpfad aus gezogenes Fahrzeug muß beim Begegnen mit einem nicht getreidelten Fahrzeug an seinem Leinpfadufer bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es ausnahmsweise anders bedingen.
4. Treibeln durch weibliche Personen unter 16 Jahren ist verboten.

## § 11.

## Verhalten bei unsichtigem Wetter.

Bei unsichtigem Wetter haben Schleppzüge und auch Einzelfahrer mit eigener Triebkraft mit verminderter Ge-

Schwindigkeit zu fahren und in kurzen Zwischenräumen die Schiffsglocke zu läuten oder sonstige Lautsignale zu geben. Wird das Wetter so unsichtig, daß kein Ufer mehr erkennbar ist, so haben sie an der nächsten geeigneten Stelle beizulegen.

## § 12.

Abstand der Fahrzeuge voneinander.

1. Einzeln fahrende Schiffe dürfen sich nur in mindestens 50 m Abstand folgen.
2. Schleppzüge müssen von vorausfahrenden Fahrzeugen soviel Meter Abstand halten, wie sie selbst lang sind, mindestens aber 300 m.
3. Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander gekoppelt werden.

## § 13.

Begegnen und Ueberholen von Fahrzeugen.

1. Beim Begegnen und Ueberholen von Fahrzeugen muß die Besatzung mit Ausnahme der Maschinenleute vollständig an Deck sein.
2. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 für Schiffe mit eigener Triebkraft gelten auch für kleinere Motorboote. Statt mit der Dampfpfeife oder Sirenen können die letzteren die vorgeschriebenen Zeichen mit dem Signalhorn geben.

## § 14.

Begegnen von Schiffen mit eigener Triebkraft.

1. Kommen sich zwei Schiffe mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang entgegen, so hat jedes dem anderen nach Steuerbord (rechts) auszuweichen und dies rechtzeitig durch einen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen. Wird ein Ausweichen nach Backbord (links) notwendig, so ist dies durch zwei Pfliffe rechtzeitig anzukündigen.

2. Ist es dem einen Schiffe unmöglich, auszuweichen, so hat es rechtzeitig drei Piffe abzugeben und sobald wie möglich anzuhalten, gegebenenfalls auch seine Maschine rückwärts gehen zu lassen.
3. Eine angezeigte Bewegung muß unter allen Umständen ausgeführt werden.
4. Das von einem der begegnenden Schiffe gegebene Zeichen ist zur Bestätigung dafür, daß es richtig verstanden worden ist, von dem anderen mit dem gleichen Zeichen zu beantworten. Erfolgt keine Antwort, so ist das erste Zeichen zu wiederholen.
5. Dampfpfeife und Sirene dürfen nicht unnötig gebraucht werden.

## § 15.

## Ueberholen von Schiffen mit eigener Triebkraft.

1. Das Ueberholen vorausfahrender Fahrzeuge ist nur Einzelfahrern und Schleppzügen, die mehr als 4 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren können, gestattet. Die vorausfahrenden Fahrzeuge dürfen ohne Not kein anderes am Vorbeifahren hindern, haben vielmehr dessen Vorbeifahrt durch Langsamerefahren zu erleichtern.
2. Erreicht ein Schiff mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang ein solches, das in derselben Richtung langsamer fährt, oder einen Schleppzug, so hat es seine Absicht, vorbeizufahren, durch einen langen Piff anzuzeigen und den Abstand nach § 12 so lange zu halten, bis das Fahrwasser freigegeben ist. Das vorausfahrende Schiff mit eigener Triebkraft hat mit der Dampfpfeife oder Sirene zu antworten und sein Rudermannöver anzuzeigen, und zwar mit einem Piff, wenn es mit dem regelmäßigen Ueberholen nach links einverstanden ist; dabei hat es sofort scharf nach Steuerbord zu halten. Mit zwei Piffen hat es zu

antworten, wenn sich ein Ueberholen nach rechts nötig macht; dabei hat es sofort scharf nach Backbord zu halten. Bleibt auf ein Zeichen die vorgeschriebene Antwort aus, so ist es zu wiederholen.

3. Ist es dem vorausfahrenden Schiffe unmöglich, das Fahrwasser freizugeben, so hat es das nachfolgende durch Zuruf oder sonstwie zu verständigen, im übrigen aber die nächste Ausweichgelegenheit zu benutzen und dann die Zeichen nach Nr. 2 zu geben. Das folgende Fahrzeug hat die Zeichen vor der Vorbeifahrt zu wiederholen.

#### § 16.

##### Mäßigen der Fahrgeschwindigkeit, Anhalten.

Die Geschwindigkeit ist zu ermäßigen in der erforderlichen Entfernung vor und hinter

1. Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art, die zur Räumung des Fahrwassers, zu Uferbauten oder zu Mekarbeiten im Fahrwasser liegen oder sich bewegen,
2. Baustellen für Uferanlagen und Wasserbauten,
3. Fähren und beweglichen Brücken,
4. Stellen, an denen Fahrzeuge löschen oder laden,
5. Fahrzeugen, die fahren oder stilliegen.

Die Vorbeifahrt muß mit solcher Vorsicht erfolgen, daß Störungen und Gefährdungen ausgeschlossen sind.

Abschnitt III: Verhalten beim Durchfahren der Schleusen, Brücken und Kabellege-  
stellen.

#### § 17.

Annäherung an die Schleusen und beweglichen Brücken.

##### Allgemeines über Einfahrt.

Schleusen und bewegliche Brücken dürfen sich Fahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit nähern und haben

auf Anordnung des Aufsichtsbeamten in verlangtem Abstände zu halten (vergl. § 24).

Ueber die bei den beweglichen Brücken stehenden Haltepfähle hinaus darf das Fahrzeug erst dann vorrücken, wenn die Brücke vollständig geöffnet ist und der Wärter ein entsprechendes Zeichen gibt. Beim Ein- und Ausfahren in die Schleusen, sowie bei Durchfahren der Brücken ist die Geschwindigkeit soweit zu verringern, daß die Schiffsbesatzung in der Lage ist, das Schiff von den Bauteilen der Schleusen und Brücken abzuhalten. Zu diesem Zweck hat sich die Besatzung bei Durchfahren der genannten Anlagen mit Fendern und Stangen zum Abhalten an Deck aufzuhalten.

Das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Brücken ist verboten. Die Schiffer sind jedoch verpflichtet, nach Aufforderung durch den Wärter im Bedarfsfalle bei der Bedienung der Schleusen und Brücken behilflich zu sein.

Segelfahrzeuge müssen vor den Brücken die Segel rechtzeitig fallen lassen oder soweit bergen, daß die Takelage die Bauteile der Brücke auf keinen Fall berühren kann.

#### § 18.

##### Das Öffnen der beweglichen Brücken.

Keine Straßenbrücke darf länger als 10 Minuten für das Durchfahren der Schiffe geöffnet bleiben.

Beim Passieren haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug:

1. jedes im Dienste des Reiches oder Staates stehende Fahrzeug, vor allen andern,
2. die beladenen Fahrzeuge vor den unbeladenen,
3. die schon in Fahrt befindlichen vor den noch stillliegenden,
4. die zuerst ankommenden vor den später ankommenden.

Bei größeren Ansammlungen von Fahrzeugen vor Brücken und Schleusen bestimmt der Diensthabende die Reihenfolge beim Durchfahren. Zum Durchfahren aufgeforderte Schiffe verlieren, falls sie nicht fahrbereit sind, ihren Vorrang zu Gunsten der nachfolgenden.

## § 19.

## Schleusenrang.

Für das Durchschleusen wird folgendes bestimmt:

1. Der Schiffer darf nur mit Erlaubnis des Schleusenwärters und in dessen Gegenwart durchschleusen. Während des Durchschleusens müssen, ausgenommen bei kleineren Booten, stets mindestens 2 Personen an Bord sein, die im Stande sind, die Fahrzeuge in Tauen zu halten. Der Schiffer darf nicht eher in die geöffnete Schleuse einfahren oder die Schleuse verlassen, bis ihm hierzu von dem Schleusenwärter Erlaubnis erteilt ist. Nach dem Durchschleusen hat er den Vorhafen vor der Schleuse sofort zu verlassen.

Das Segelsetzen innerhalb der Schleusen ist streng untersagt.

2. Bei Wassermangel im Kanal ist der Schleusenwärter befugt, ankommende Schiffe zu sammeln und gemeinsam durchzuschleusen.

## § 20.

## Verhalten beim Durchschleusen.

1. Beim Durchschleusen ist den Anordnungen des Schleusenbeamten oder seines Vertreters Folge zu leisten.
2. An die Tore der Schleusen darf nicht angestoßen werden.

Während des Füllens und Entleerens der Schleuse muß jedes Fahrzeug mindestens mit zwei hinreichend

- starken und guten Tauen oder Stahltrögen an den Schleusenwänden befestigt sein. Die Festmacheleinen müssen sorgfältig geführt und angeholt werden.
3. Ruder und Stangen mit Eisenbeschlag dürfen nicht in die Wände oder Tore der Schleusen eingesetzt werden. Zum Fortbewegen der Schiffe dürfen nur die dafür bestimmten Haltkreuze, Poller und Pfähle benutzt werden. Anstoßen und Scheuern der Schiffswand am Mauerwerke muß vermieden, jedenfalls aber durch Fender gemildert werden.
  4. Anker dürfen beim Durchschleusen nicht außerhalb des Schiffes hängen.
  5. Die Maschinen der Dampfschiffe und Motorboote müssen während des Liegens in der Schleuse gestoppt sein.
  6. Eigenmächtiges Oeffnen der Schützen und Tore ist verboten. Ein längeres Liegenbleiben in einer Schleuse als zum Durchschleusen erforderlich, ist auch des Nachts verboten.

## § 21.

## Durchfahren von Kabel- und Liegestellen.

Das Ankerwerfen und Schleifenlassen ist beim Durchfahren aller Stellen verboten, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel, Gas- und Wasserrohre oder ähnliche Vorrichtungen liegen, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

## § 22.

## Starkstromleitungen.

An den Ueberführungsstellen von Starkstromleitungen auf der freien Strecke müssen die Maste gelegt werden. Die Leitungen werden durch Warnungstafeln kenntlich gemacht.

#### Abchnitt IV: Ankerwerfen, Anlegen und Wenden.

##### § 23.

##### Ankerwerfen.

Das Ankerwerfen, Ankerschleppen, Einsetzen von Schiebestangen in den Kanalboden ist unmittelbar oberhalb, innerhalb und unterhalb der Schleusen und Brücken sowie über den Düfern, welche durch Tafeln gekennzeichnet sind, verboten.

##### § 24.

##### Anlegen.

1. Fahrzeuge, die zu halten beabsichtigen, haben unverzüglich das Fahrwasser freizugeben. Sie haben sofort am Ladeufer anzulegen oder — wenn Löschen und Laden nicht in Frage kommt — sich an dasjenige Ufer zu legen, an dem sich der Treidelweg nicht befindet.

Nebeneinander dürfen Fahrzeuge nur liegen, wenn Liegestellen für mehrere Schiffsbreiten vorgesehen sind. In der Durchfahrt von Brücken sowie auf 30 m ober- und unterhalb derselben ist das Anlegen verboten.

2. Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgesäße ist verpflichtet, die Treidelleine vorbeifahrender Fahrzeuge ohne Zeitverlust überzuholen.

##### § 25.

##### Befestigen der Fahrzeuge.

1. Wenn Fahrzeuge anhalten, so müssen sie vorn und hinten mit Trossen und Streifen über der Wasserlinie so festgemacht werden, daß sie beim Vorbeifahren anderer nicht losreißen, durch Wellenschlag gegen das Ufer geworfen werden und bei etwaigem Sinken des Wasserstandes aufsitzen.

Zum Festlegen dürfen nur die Haltepfähle, Poller, Dalben, Ringe und Steine am Ufer benutzt werden. Sind keine vorhanden, so sind leichte Anker jenseits der wasserseitigen Böschung auszubringen.

2. Es ist verboten, Befestigungspfähle in die Uferböschungen und Kanalbauwerke einzuschlagen.

§ 26.

Stilliegen im Fahrwasser.

1. Bagger und Fahrzeuge jeder Art, die zur Räumdung der Wasserstraße, zu Strom- und Uferbauten oder zu Reparaturarbeiten im Kanal liegen, sowie festgekommene oder beschädigte Fahrzeuge haben bei Tag durch Aussteden einer roten Flagge oder eines roten Korbes die Seite anzugeben, auf der vorbeizufahren ist.
2. Bei Nacht haben sie ein nach allen Seiten sichtbares Licht zu führen.
3. Gesunkene Fahrzeuge, für die solche Warnungszeichen nicht sofort zur Verfügung stehen, sind behelfsmäßig so zu bezeichnen, daß ihre Lage deutlich sichtbar ist.

**B. Besondere Vorschriften für einzelne Schiffsarten.**

**Abchnitt I: Schiffe mit eigener Triebkraft.**

§ 27.

Verhalten bei Schleusen, beweglichen Brücken und Fähren.

Beim Annähern an Schleusen, beweglichen Brücken und Fährstellen ist ein langer Pfiff (Zeichen mit dem Signalhorn) zu geben oder mit der Schiffsglocke zu läuten.

§ 28.

Schleppzugsordnung.

In einem Schleppzuge dürfen höchstens 5 Schiffe mit dem Schlepper fahren.

## Abchnitt II: Boote, Sport- und Vergnügungsfahrzeuge.

### § 29.

#### Zulassung.

Gewerbsmäßig vermietete Ruderboote, Fahrzeuge aller Art für Sport und Vergnügen werden auf den Kanalstrecken und deren Häfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Schifffahrtspolizeibehörde zugelassen.

Bei Fahrzeugen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung muß an leicht sichtbarer Stelle über Deck die Zahl von Personen vermerkt sein, die zugleich befördert werden dürfen.

### § 30.

#### Führung.

Handlähne und Boote müssen sachkundige Führung haben und größeren Fahrzeugen ausweichen.

## C. Erhaltung der Wasserstraße.

### § 31.

#### Schutz der Ufer- und Kanalanlagen.

1. Das Ueberschreiten beweglicher Brücken, solange sie nicht vollständig geschlossen sind, das Betreten der Kanalanlagen, namentlich der Böschungen und Bermen, außerhalb des Bereichs der Treidelwege, Häfen und Ladestellen, sowie das Beweiden durch Großvieh und Beschädigen der Böschungen, Berwallungen, sonstiger Uferbauwerke und Anpflanzungen usw. ist verboten.
2. Auf der Fahrt dürfen die Fahrzeuge auch die unter Wasser liegenden Böschungen nicht beschädigen.
3. Beim Probeschlagen der Schiffschrauben ist das Hinterschiff so weit abzulegen, daß die Ufer unbeschädigt bleiben.

4. In dem Kanal einschließlich der Häfen ist Viehtränken, Pferdeschwemmen, Waschen und Spülen verboten. Das Baden sowie auch das Betreten der Eisdecke ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.
5. Stauwerke, Ein- und Auslaßvorrichtungen dürfen nicht eigenmächtig bedient werden.
6. Die Hektore in den Einfriedigungen am Kanal sind von den Anliegern stets geschlossen zu halten, widrigenfalls diese für jeden Schaden haften, den das Vieh an den Kanalanlagen verursacht.

## § 32.

## Leinpfad.

1. Der Leinpfad dient nur der Schifffahrt; den Schiffszug darf niemand hindern oder erschweren, auch nicht beim Verladen von Gütern.
2. Den Leinpfad auf fiskalischem Gelände und seine Böschungen darf niemand unbefugt betreten, befahren oder beweiden.
3. Die Beamten des Forst- und Reichswasserschutzes, der Polizei, sowie des Zoll-, Steuer-, Post- und Telegraphendienstes dürfen in Ausübung ihres Berufs die Kanalanlagen betreten.

## § 33.

## Verunreinigung der Wasserstraße, Schifffahrtshindernisse.

1. Um Verunreinigungen der Wasserstraße und Behinderungen des Schiffsverkehrs zu vermeiden, ist das Einwerfen von Schutt, Steinen, Ballast, Kehricht, Asche, Trossen, Tierleichen pp. sowie das Einleiten von Schlammwasser aus Gräben, von Rückständen aus Fahrzeugen usw. streng verboten.
2. Bemerkt ein Schiffer Gegenstände, die den Schiffsverkehr behindern können, so hat er dem nächsten Strommeister bzw. Schleusenwärter unverzüglich Anzeige zu erstatten.

## § 34.

## Entnahme von Wasser, Sand und Eis.

Die Entnahme von Wasser und Eis aus dem Kanal und den Häfen, von Sand, Erde, Kies, Ton, Schilf und dergleichen aus dem Kanal und den Böschungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 35.

## Gesunkene, beschädigte und festgekommene Fahrzeuge.

1. Sinkende oder in bedrohlicher Weise led gewordene Fahrzeuge dürfen nicht weiterfahren, sondern müssen sofort möglichst nahe und gestreckt ans Ufer gebracht und dort vorschriftsmäßig festgelegt werden. Der Schiffer hat die Liegestelle nach § 26 zu bezeichnen und dem Schiffahrtspolizeibeamten sofort Anzeige zu erstatten. Dieselbe Verpflichtung liegt ihm auch bei sonstigem Festkommen seines Fahrzeugs ob.
2. Zögert der Schiffer damit, das Fahrzeug wieder flott zu machen oder herauszuschaffen, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vor.
3. Sind Schiffer und Schiffseigentümer nicht bekannt, so werden Schiff und Ladung öffentlich verkauft; der Erlös wird nach Abzug der Kosten hinterlegt.

## § 36.

## Schiffahrtszeichen.

1. Es ist verboten, die Schiffahrtszeichen (Schwimmer, Baken, Tafeln usw.) auf der Wasserstraße oder am Ufer zum Anlegen oder Fortbewegen der Fahrzeuge zu benutzen, zu beschädigen oder zu beseitigen.
2. Bemerkt ein Schiffer, daß Schiffahrtszeichen entfernt, beschädigt oder verschoben sind, so hat er dem nächsten Aufsichtsbeamten Anzeige zu erstatten.

## § 37.

## Wasserbauten.

Jede Veränderung der bestehenden Kanalanlagen, namentlich der Ufer, Ufereinfassungen, Entwässerungen der Kanaldämme usw. ist verboten. Abänderungsanträge unterliegen der Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts.

## D. Benutzung der Häfen und Ladeplätze.

## § 38.

## Verkehr mit dem Lande.

1. Jedes Fahrzeug muß als Verbindung mit dem Lande einen mindestens 30 cm breiten mannshohen Laufsteg haben.
2. Müssen mehrere Fahrzeuge vor den Anlagestellen nebeneinander anlegen, so haben die Führer der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Ueberlegen und die Benutzung von Gängen zu gestatten.

## § 39.

## Lösen und Laden.

1. Lösen und Laden der Fahrzeuge darf nicht ungebührlich verzögert werden.
2. Beim Einladen und Ausladen sind die Güter so zu lagern, daß der Verkehr nicht gehindert wird. Auf den Uferböschungen und am Uferrande in 1,5 Meter Breite von der Uferkante entfernt, sowie auf den Ufertreppen, Schienen, Krangleiten und Ladestraßen dürfen keine Güter oder Gegenstände niedergelegt werden.
3. Das Ueberladen von einem Schiff ins andere ist nur gestattet, soweit dadurch der freie Verkehr nicht gestört wird.

4. Güter, die beim Löschen und Laden ins Wasser gefallen sind, müssen ohne Verzug wieder herausgeholt werden; im Falle der Unterlassung geschieht dies durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.
5. Die Lagerplätze sind nach Gebrauch sorgfältig von Abfällen und sonstigen Rückständen zu säubern. Unterbleibt dies, so veranlaßt der Aufsichtsbeamte die Säuberung sofort auf Kosten dessen, der die Verunreinigung herbeigeführt oder den Platz zuletzt benutzt hat.

## § 40.

## Feuer und Licht.

1. Die Schiffer haben zur Verhütung von Feuersgefahr auf Feuer und Licht sorgfältig zu achten und den hierüber von der Aufsichtsbehörde gegebenen Anordnungen nachzukommen. Feuer darf nur in sicherer Feuerstätte brennen. Offenes Feuer ist im Hafengebiet nur mit Genehmigung des Kanalaufsichtsbeamten gestattet.
2. Auf Lagerplätzen und Schiffen, die leicht entzündliche Güter enthalten, darf nicht geraucht werden; Licht darf auch in den Kajüten nur in Laternen gebrannt werden, die vollkommen sicher geschlossen sind. Es ist verboten, auf den Fahrzeugen Teer, Del oder andere leicht entzündliche Stoffe zu kochen, Harz oder Pech zu schmelzen. Wenn nötig, weist der Kanalaufsichtsbeamte hierzu geeignete Stellen an.

## § 41.

## Verhalten bei Gefahr.

Bricht innerhalb des Hafengebietes Feuer aus oder ist bei sonstigen Gefahren, wie Hochwasser, Sturm, Damnbrüchen außergewöhnliche Hilfe erforderlich, so

sind die Führer und Mannschaften sämtlicher Fahrzeuge im Hafen verpflichtet, bei der Unterdrückung der Gefahr und bei Rettungsarbeiten mitzuwirken, und zwar auch mit Schiff und Geschirr. Insbesondere sind die bedrohten Schiffe zu schützen und der Gefahr zu entziehen, sowie Menschen und Güter zur Rettung auf die Fahrzeuge aufzunehmen.

#### § 42.

#### Sondervorschriften.

Neben den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gelten für jeden Hafen die für ihn erlassenen besonderen Vorschriften, Abweichungen sind jedoch nur zulässig, soweit die Sondervorschriften über die Bestimmung dieser Verordnung hinausgehen.

#### E. Schlußbestimmungen.

#### § 43.

#### Ausweispapiere.

Der Schiffer muß stets folgende Papiere an Bord haben und auf Anfordern den Schiffahrtspolizeibeamten oder deren Vertretern vorlegen:

1. den Eichschein oder Meßbrief,
2. den Fahrchein oder sonstigen Fahrausweis,
3. eine Ausfertigung des Schiffsbriefes, sofern das Schiff der Eintragungspflicht in das Schiffsregister nach dem 9. Abschnitt des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnerschifffahrt, vom 19. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301) unterliegt.

Der Schiffer muß sich zur Vorlegung der Papiere auf Erfordern auch an Land begeben.

## § 44.

## Schiffahrtspolizeibeamte.

Die Schiffahrtspolizei wird von den Betriebsbeamten der Wasserstraßenverwaltung, namentlich den Vorständen der zuständigen Wasserbauämter samt ihren Beamten ausgeübt.

## § 45 .

## Befugnisse der Schiffahrtspolizeibeamten.

1. Die in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen bzw. sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Schiffahrtspolizeibeamten sind befugt, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schiffahrtbetriebes in besonderen Fällen auch über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus Anordnungen zu treffen, denen jedermann nachzukommen hat.
2. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, sich jederzeit an Bord zu begeben, um sich von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen. Sie können Fahrzeugen die Weiterfahrt untersagen, wenn ihre Beschaffenheit (Abmessung, Tiefgang usw.) oder Zustand, Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht. Sie können die Fahrzeuge an die nächste geeignete Stelle legen lassen und dort festhalten, bis der Auflage der Behörde genügt ist.
3. Endgültig ausgeschlossen vom Verkehr auf der Wasserstraße wird ein Fahrzeug erst dann, wenn die Schiffahrtspolizeibehörde die Anordnung des Aufsichtsbeamten bestätigt.
4. Die Schiffahrtspolizeibeamten können dem Schiffer, der die Kanalanlagen beschädigt, die Weiterfahrt untersagen, bis er den Schadenersatz ausreichend durch Pfandgeld oder Bürgschaft sichergestellt hat.

## § 46.

## Ordnungsvorschriften.

Die Schifffahrtspolizeibehörde kann bei gegebenem Anlaß besondere Ordnungsvorschriften treffen. Zuwiderhandlungen gegen solche Ordnungsvorschriften werden nach § 47 bestraft.

## § 47.

## Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* — Einhundertfünfzig Reichsmark — bestraft, an deren Stelle für den Fall des Unvermögens Haft tritt.

## § 48.

## Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 13. April 1887, betreffend den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal, mit den Aenderungen vom 31. Januar 1888, 2. November 1900, 26. November 1909, 14. April 1916, 26. Mai 1918 und 20. Februar 1924 aufgehoben.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.